

DE

„ANHANG

Teil II

Tabelle: Quantifizierte Ziele für die einzelnen Schwerpunktbereiche

Priorität 1		
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
1A) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	4,17
1B) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	48,00
1C) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	14 000,00

Priorität 2		
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	0,35

Priorität 3		
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.2)	75,00
3B) Unterstützung der Risikoversorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben	Abschnitte des Generalplans Küstenschutz	32,00

Priorität 4		
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	8,08
4B) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	5,22
	Zahl der Vorhaben für nichtproduktive Investitionen in naturnahe Gewässerentwicklungen (WRRL)	456,00
	Zahl der Bevölkerung, die von nichtproduktiven Investitionen in naturnahe Gewässerentwicklungen (WRRL) profitiert	2 300 000,00
4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	3,62

Priorität 5		
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
5E) Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	1,20
	Zu ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellte Fläche von Wäldern nach Waldbränden und sonstigen Naturkatastrophen, einschließlich Schädlingen und Krankheiten, sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel	1 200,00

Priorität 6:		
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
6B) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	81,11
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	4,79
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (LEADER) (Schwerpunktbereich 6B)	80,00
6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	5,41

Teil III

Zusätzliche nationale Finanzierung im Sinne von Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Maßnahme	Zusätzliche nationale Mittel 2014-2020 (EUR)
M01 - Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M02 - Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M05 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	240 568 447,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M16 - Zusammenarbeit (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
M19 – Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)	0,00
Insgesamt	240 568 447,00 ^{cc}